

EINSTWEILIGE ANORDNUNG

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen SGdL-02-22-EA,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt,

dass ein angekündigter Rücktritt unwirksam ist

und, dass die Benutzerrechte zu den Parteimedien wie diverse Mailadressen und sonstige Accountzugänge wieder herzustellen sind, da nach Aussage des Antragstellenden auch Zugänge, die den Ortsverband betreffen, gesperrt wurden.

Das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 10.08.2022 durch die Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner und Alexander Brandt entschieden:

1. Dem Antrag, dass der angekündigte Rücktritt unwirksam ist, wird statt gegeben. Der Antragstellende ist folglich weiterhin Vorstandsmitglied und uneingeschränkt in seinem Amt tätig.
2. Dem Antrag auf Wiederherstellung aller Benutzerrechte wie Mailadressen und dergleichen wird statt gegeben.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-02-22-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.

4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. mit dem Geschäftsverteilungsplan der 2. Kammer a.F. des SGdL der Richter Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Vladimir Dragnić.
5. Richter Höfer ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3. SGO von Amts wegen befangen und scheidet vom Verfahren aus. Richter Alexander Brandt rückt für den ausgeschiedenen Richter Höfer in den ordentlichen Spruchkörper nach.
6. Richter Gärtner kann nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts § 5 Abs. 1 Ziffer 7 1. Fall SGO nicht als Grund für eine Befangenheit von Amts wegen geltend machen. Somit gilt für die Verfahrensbeteiligten und Richter Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.
7. Der Richter Dragnić wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Über das Hauptverfahren wird unabhängig an der Großen Kammer n.F. verhandelt und entschieden.

I. Sachverhalt

Am 01.08.2022 reichte der Antragstellende seine Klageschrift beim LSG Niedersachsen ein. Noch am gleichen Tag teilte das LSG NDS den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht die fallweise Handlungsunfähigkeit mit und gab das Verfahren an das SGdL ab. Auf der Sitzung der 2. Kammer a.F. des SGdL am 05.08.22, trat für die 2. Kammer a.F. ebenfalls die fallweise Handlungsunfähigkeit ein. In Ermangelung einer anders lautenden Regelung im GvP des SGdL gab die 2. Kammer a.F. das Verfahren zur einstweiligen Anordnung an das BSG ab, während das Hauptverfahren an der Großen Kammer n.F. des SGdL entschieden wird. Auf der Sitzung des BSG vom 09.08.2022 wurde entschieden, dass Richter Gärtner Ziffer 7 nicht als Befangenheitsgrund von Amts wegen geltend machen kann und reichte das Verfahren an die 2. Kammer a.F. das SGdL zurück.

II. Begründung

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

1.

Der Antragstellende erklärte dem Landesvorstand in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 05.07.2022 gegenüber seinen Rücktritt aus dem Landesvorstand NDS. Sofern man den Willen als Rechtsfolgewillen ansieht, hat der Antragstellende noch vor dem finalen Eintreten des Willens, diesen zurück gezogen. Willenserklärungen sind bis zum Eintritt der mit ihnen beabsichtigten Rechtsfolge frei widerrufbar. In hiesigem Fall, hat der Antragstellende selbst ein finales Datum gesetzt gehabt an dem die Willenserklärung final werden würde und so die Möglichkeit bis dahin gehabt, die Rücktrittserklärung zu

widerrufen. Mit der Erklärung des Widerrufs am 01.08.2022, lag dies noch im Rahmen des möglichen.

2.

Der Entzug von Nutzerrechten von Mailaccounts ist im Vorfeld inakzeptabel. Es handelte sich nicht um einen sofortigen Rücktritt und zumindest die Mitarbeit bei Abstimmungen wurde durch den angekündigten Rücktritt zugesichert. Das Sperren von Nutzerrechten von Accounts die nichts mit der eigentlichen Arbeit des Landesvorstands zu tun hatte, sind davon nicht betroffen und hätten nicht gesperrt werden dürfen.

Die einstweilige Anordnung war daher zu erteilen, da für die 2. Kammer a.F. der § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO erfüllt war.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 und kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

Der Widerspruch ist bei

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die Punkte 3 bis 7 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Vladimir Dragnić
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Alexander Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation